

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2022

Nr. 2022/1449

Biberist: Sanierung Rütiackerstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung der Rütiackerstrasse und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 310'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die Rütiackerstrasse dient als Hofzufahrt des Landwirtschaftsbetriebes der Familie Begert sowie zur Erschliessung landwirtschaftlich genutzter Parzellen. Der bestehende Belagsweg weist Abplatzungen, Risse und Spurrinnen auf, weshalb die Einwohnergemeinde Biberist eine Sanierung des Flurweges vorsieht. Geplant ist, wo notwendig, der Teilersatz der Foundation sowie der komplette Ersatz der Trag- und Deckschicht sowie eine Optimierung der bestehenden Wegentwässerung.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 5. April 2022 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Biberist hat das Ingenieurbüro W+H AG eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Gebr. Jetzer AG, Schnottwil, vergeben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sanierungsarbeiten als notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 182'635 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % oder 36'527 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen analogen Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Biberist als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 182'635 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 20 %, oder 36'527 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Biberist, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 5. April 2022 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 5. April 2022 in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Gemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, Postfach 46, 4562 Biberist

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Einwohnergemeinde Biberist, Sanierung Rütiackerstrasse.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»